



**SATZUNG
DER
SCHÜLERMITVERANTWORTUNG**

Bestätigt von:

Bestätigungsdatum:

Inhaltsverzeichnis

<i>Leserinformation</i>	S. 1
<i>Grundsätze</i>	S. 1
1. Aufgaben der SMV	
<i>1.1 Interessensvertretung</i>	S. 2
<i>1.2 Selbstgewählte Aufgaben</i>	S. 2
<i>1.3 Übertragene Aufgaben</i>	S. 2
<i>1.4 Kooperation</i>	S. 2
2. Organe der SMV	
<i>2.1 Klassen-/Kursschülerversammlung</i>	S. 3
<i>2.2 Klassen-/ Kurssprecher</i>	S. 3
<i>2.3 Schülerrat</i>	S. 4
<i>2.4 Wahlkomitee</i>	S. 4
<i>2.4 Schülersprecher</i>	S. 5
<i>2.5 Das Schülersprecherteam (SST)</i>	S. 5
<i>2.6 Das Unterstufensprecherteam (UST)</i>	S. 6
<i>2.7 Der Unterstufensprecher</i>	S. 6
<i>2.8 Der Verbindungsschüler</i>	S. 6
<i>2.9 Protokollanten</i>	S. 7
<i>2.10 Ausschüsse</i>	S. 7
<i>2.11 Verbindungslehrer</i>	S. 7
3. Wahlen und Beschlussfähigkeit	
<i>3.1 Wahlen und Beschlüsse in der Klassen-/Kursschülerversammlung</i>	S. 8
<i>3.2 Wahl des Klassen-/ Kurssprechers</i>	S. 8
<i>3.3 Wahlen und Beschlüsse im Schülerrat</i>	S. 9
<i>3.4 Wahlen des Schülersprechers</i>	S. 9
<i>3.5 Wahlen und Beschlüsse im SST und UST</i>	S. 10
<i>3.6 Wahl des Unterstufensprechers</i>	S. 10
<i>3.7 Wahlen der Delegierten der Schulkonferenz</i>	S. 11
<i>3.8 Wahl des Verbindungslehrers</i>	S. 11
4. Evaluation	S. 12
5. Finanzen	S. 12
6. Inkrafttreten	S. 12

Leserinformation

In folgender SMV-Satzung wird anstelle der Doppelbezeichnung für männliche Amtsinhaber und weibliche Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet. Unabhängig davon stehen alle Ämter Schülern und Schülerinnen offen.

Grundsätze

Die SMV ist Sache aller Schüler. Ihre Arbeit kann nur Erfolg haben, wenn sich alle Schüler aktiv an ihr beteiligen. Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; dazu kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter, die Schülersprecher und die Verbindungslehrer.

Alle Schülervertreter nehmen ihr Recht im Sinne eines freien Mandates wahr.

Die SMV verpflichtet sich zum Wohle der Schüler und der Schule zu handeln und zu einer guten Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium, dem Elternbeirat und der Schulleitung.

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 25. Juni 2019.

1. Aufgaben der SMV

Die Aufgaben der SMV sind:

1.1 Interessensvertretung der Schüler

- a. Die SMV und ihre Organe sieht sich als Interessensvertretung der Schüler untereinander, gegenüber der Elternschaft, dem Lehrerkollegium, den Schulgremien und der Schulleitung. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
- b. Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die gewählten Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne und der Konferenzordnung in der Klassenpflegschaft und in die Fachkonferenzen einbringen.
- c. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

1.2 Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.

(→ So die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zu fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Themen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulichen Gruppen dienen.)

1.3 Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule sowie an repräsentativen Aufgaben.

(→ wie z.B. an Schulveranstaltungen, wie dem Tag der offenen Tür.)

1.4 Kooperation

Die SMV ist bereit, mit anderen Schulen und deren SMV'en, mit Arbeitskreisen, mit Bezirksarbeitsgemeinschaften, mit der Stadt Bönningheim (Schulträger) und dem Landesschülerbeirat zu kooperieren. Die SMV ist bereit, die Möglichkeit zur Fortbildung durch Seminare in Anspruch zu nehmen.

2. Organe der SMV

Die Organe der SMV sind:

2.1 Klassen-/Kursschülerversammlung

- a. Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, über alle Fragen der Schülermitverantwortung sowie des Unterrichts und der Schule, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.
- b. Der Klassen- bzw. Kurssprecher oder sein Stellvertreter beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie.
- c. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu vier Verfügungsstunden an verschiedenen Tagen bereitgestellt werden. Sie wird i.d.R. in Anwesenheit des Klassenlehrers oder eines anderen Lehrers abgehalten und bedarf dessen Zustimmung. Im Antrag ist das Beratungsthema anzugeben und zu begründen.
- d. Wenn der Klassen- bzw. Kurssprecher, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des SST bzw. UST über SMV-Angelegenheiten informieren will, kann der Klassenlehrer oder in dringlichen Fällen ein Fachlehrer während der Unterrichtsstunde ausreichend Zeit zur Information und Diskussion zur Verfügung stellen.

2.2 Klassen- /Kurssprecher

- a. Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses als Mitglied im Schülerrat, gegenüber dem Lehrerkollegium, der Elternschaft und der Schulleitung.
- b. Der Kurs- bzw. Klassensprecher und sein Stellvertreter sind gleichberechtigt.
- c. Der Kurs- bzw. Klassensprecher und sein Stellvertreter bleiben so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Klassensprecher und dessen Stellvertreter gewählt sind. Dies gilt sowohl zu Beginn eines neuen Schuljahres als auch bei Abwahl oder Rücktritt des Kurs- bzw. Klassensprechers oder seines Stellvertreters während des Schuljahres.
- d. Eine Abwahl des Kurs- bzw. Klassensprechers oder Stellvertreters ist erst auf Antrag von mindestens der Hälfte der Schüler einer Klasse beim Klassenlehrer erfolgreich. Die Abwahl verläuft nach dem Modus eines konstruktiven Misstrauensvotums, d.h. ein Nachfolger muss zur Verfügung stehen; erhält dieser die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er gewählt. In jedem anderen Fall bleibt der bisherige Kurs- bzw. Klassensprecher im Amt.
- e. Wenn die Kurs- bzw. Klassenschülerversammlung es wünscht, soll der Kurs- bzw. Klassensprecher und/oder sein Stellvertreter anfallende Probleme und Aufgaben des Kurses bzw. der Klasse in enger Zusammenarbeit mit den Schülern des Kurses bzw. der Klasse lösen.

2.3 Schülerrat

- a. Der Schülerrat besteht aus allen Kurs- und Klassensprechern und deren Stellvertretern sowie den Unterstufensprechern, den Verbindungsschülern, den Verbindungslehrern und den Schülersprechern.
- b. Alle Beauftragten des Schülerrats stehen unter Anwesenheitspflicht bei Sitzungen.
- c. Der Schülerrat soll binnen zweier Wochen nach der Wahl aller seiner Mitglieder, spätestens jedoch in der siebten Unterrichtswoche im Schuljahr, erstmals zusammentreten.
- d. Der Schülerrat wählt den zweiten stellvertretenden Schülersprecher, die Verbindungslehrer und drei Schülervertreter, die neben dem Schülersprecher an der Schulkonferenz teilnehmen. Jeder dieser vier Schüler hat je einen Stellvertreter, wobei der erste und der zweite stellvertretende Schülersprecher nicht automatisch Stellvertreter des Schülersprechers in der Schulkonferenz sind.
- e. Der Schülerrat dient nicht zuletzt zur Informationsweitergabe an die Klassen.
- f. Sitzungen des Schülerrates finden mindestens einmal im Halbjahr, also zweimal pro Schuljahr statt und werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin angekündigt. In wichtigen Angelegenheiten, die schnelles Handeln voraussetzen, kann eine Sitzung auch kurzfristig einberufen werden.
- g. Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Einzelne Schüler werden von Schülerratssitzungen ausgeschlossen, wenn dies von der Sache her geboten scheint.
- h. Schüler, die nicht zum Schülerrat gehören, müssen sich für die Teilnahme mindestens ein Tag vor der Schülerratssitzung anmelden und die betroffenen Fachlehrer über ihre Abwesenheit informieren. Im Falle einer wichtigen Angelegenheit wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- i. Jeder Schüler hat das Recht, an den Schülerratssitzungen, als Beobachter oder Berater, mit einem Teilnahme- und Rederecht teilzunehmen. Dieser erhält aber kein Stimmrecht.
- j. Protokolle werden innerhalb von einer Woche nach der Sitzung angefertigt und veröffentlicht. Wird binnen zweier Wochen von den Mitgliedern SMV kein begründeter Widerspruch gegeben, ist die Sitzung genehmigt.

2.4 Wahlkomitee

- a. Das Wahlkomitee tritt immer am SMV-Tag zur Auszählung der Stimmen für die Kandidaten zum ersten stellvertretenden Schülersprecher zusammen.
- b. Dieses wird aus der Mitte des SST und des UST gebildet.
- c. Die Mitglieder des Wahlkomitees verpflichten sich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.5 Schülersprecher

- a. Die Schülersprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen aller Schüler als Vorsitzende im Schülerrat, gegenüber dem Lehrerkollegium, der Elternschaft und der Schulleitung. Zu gegebenem Anlass werden Treffen mit diesen Parteien ausgemacht.
- b. Der erste Schülersprecher ist Teil der Schulkonferenz.
- c. Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.
- d. Der gewählte erste stellvertretende Schülersprecher des letzten Schuljahres wird i.d.R. turnusmäßig im darauffolgenden Schuljahr zum Schülersprecher.
- e. Schülersprecher und dessen Stellvertreter sind allgemein gleichberechtigt, jedoch behält der Schülersprecher gegenüber seinen Stellvertretern das endgültige Bestimmungsrecht.
- f. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt.
- g. Der erste stellvertretende Schülersprecher ist für zwei Schuljahre gewählt. Im ersten Jahr ist er Stellvertreter und im zweiten Jahr wird er automatisch der Schülersprecher des neuen Schuljahres. Der zweite stellvertretende Schülersprecher wird für ein Jahr gewählt.
- h. Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervvertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

2.6 Das Schülersprecherteam (SST)

- a. Das Schülersprecherteam besteht aus allen Schülern der Klassen 8 bis J2, die im Rahmen der SMV-Arbeit das Schulleben aktiv mitgestalten möchten.
- b. Anträge bei den SST-Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Größere Anträge zur Tagesordnung kann jedes SST-Mitglied oder jeder Verbindungslehrer beim Schülersprecher oder einem Verbindungslehrer mindestens einen Tag vor der SST-Sitzung stellen.
- c. Das SST tritt in der Regel zweimal pro Monat und bei Bedarf zusammen.
- d. Das SST wird vom Schülersprecher einberufen und geleitet.
- e. Jeder Schüler hat das Recht, an den SST-Sitzungen teilzunehmen. Das SST kann einzelne Schüler von den SST-Sitzungen ausschließen, wenn dies von der Sache her geboten scheint.

2.7 Das Unterstufensprecherteam (UST)

- a. Das Unterstufensprecherteam besteht aus allen Schülern der Klassen 5 bis 7, die im Rahmen der SMV-Arbeit das Schulleben aktiv mitgestalten möchten.
- b. Das UST wird vom SST nicht zuletzt durch die Verbindungsschüler unterstützt.
- c. Anträge bei den UST-Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Größere Anträge zur Tagesordnung kann jedes UST-Mitglied oder jeder Verbindungslehrer beim Unterstufensprecher, einem Verbindungsschüler oder einem Verbindungslehrer bis mindestens einem Tag vor der UST-Sitzung stellen.
- d. Das UST tritt in der Regel zweimal pro Monat und bei Bedarf zusammen.
- e. Das UST wird von dem Haupt-Verbindungsschüler einberufen und geleitet. Eine Sitzung des UST darf nur in Anwesenheit eines Verbindungsschülers oder eines Verbindungslehrers stattfinden.
Dabei muss eine anwesende Aufsichtsperson mind. das 17. Lebensjahr erreicht haben.
- f. Jeder Schüler hat das Recht, an den UST-Sitzungen als Beobachter oder Berater teilzunehmen. Das UST kann diese Beobachter bzw. Berater von den UST-Sitzungen ausschließen, wenn dies von der Sache her geboten scheint.

2.8 Der Unterstufensprecher

- a. Der Unterstufensprecher und dessen Stellvertreter vertritt die Interessen der Schüler der Unterstufe von Klasse 5 bis 7 im Schülerrat und gegenüber dem Lehrerkollegium, der Elternschaft und der Schulleitung.
- b. Unterstufensprecher und Stellvertreter sind gleichberechtigt.
- c. Sie behalten das Amt bis zu den Neuwahlen und werden bis dahin von den Verbindungsschülern unterstützt.

2.9 Verbindungsschüler

- a. Die Verbindungsschüler unterstützen das Unterstufensprecherteam und führen wichtige Aufgabenfelder wie das Leiten, das Protokollieren und das Evaluieren der UST-Sitzungen aus.
- b. Es gibt mindestens zwei bis maximal vier Verbindungsschüler, die mindestens die 9. Klasse besuchen müssen.
- c. Der Haupt-Verbindungsschüler muss mind. das 17. Lebensjahr erreicht haben und aktives Mitglied des SST sein.
- d. Aufgrund der hohen Verantwortung werden die Verbindungsschüler und ein Haupt-Verbindungsschüler von den Verbindungslehrern unabhängig von UST und SST ausgewählt.

2.10 Protokollanten

- a. Die Haupt-Protokollanten sind für das Schuljahr festgelegte Protokollanten.
- b. Sie werden in der ersten SST-Sitzung offen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Anzahl der Hauptprotokollanten ist nicht begrenzt.
- c. Protokollanten können bei Abwesenheit der Haupt-Protokollanten spontan in den Sitzungen ausgemacht werden.
- d. Sie fertigen und verwalten zu allen Sitzungen Protokolle an und geben diese an die Verbindungslehrer weiter (→ Sie können auch Protokolle zu Veranstaltungen anfertigen).

2.11 Ausschüsse

- a. Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden aus dem SST bzw. dem UST gebildet und aufgelöst.
- b. Ausschüssen können zu verschiedenen Aufgabenbereichen je nach Bedarf gebildet werden.
(→ z.B. Schaukasten, Instagram, YouTube, usw.)
- c. An den Ausschüssen dürfen alle Schüler teilnehmen. Wenn es von der Sache her geboten scheint, dürfen einzelne Schüler ausgeschlossen werden.
- d. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind der SMV Rechenschaft schuldig. Mitglieder achten auf ihre Anwesenheit in SST- bzw. UST-Sitzungen.
- e. Aus ihrer Mitte wird ein Verantwortlicher bestimmt, der die Koordination des Ausschusses leitet.

2.12 Verbindungslehrer

- a. Die Amtszeit der Verbindungslehrer beträgt in der Regel zwei Jahre.
- b. Es dürfen zwei bis drei Verbindungslehrer gewählt werden.
- c. Die Verbindungslehrer beraten und unterstützen die SMV.
- d. Sie übernehmen die Finanzen der SMV und verwalten das Text-, Bild- und Videoarchiv der SMV.
- e. Falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind, übernehmen sie die Einladung zu den Schülersprecherwahlen.
- f. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit in einer geheimen Wahl durch den Schülerrat abwählbar.

3. Wahlen und Beschlussfähigkeit

Wahlen sind innerhalb der Organe der SMV unterschiedlich geregelt.

Die Wahlen sind grundsätzlich immer gleich, allgemein, frei und unmittelbar.

3.1 Wahlen und Beschlüsse in der Klassen-/Kursschülerversammlung

- a. Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- b. Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung wählt den Klassen- bzw. Kursprecher und deren Stellvertreter nach 3.2.a-h aus ihrer Mitte.
- c. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt werden.
- d. Beschlüsse finden offen statt. Auf Wunsch der Klasse können Beschlüsse geheim stattfinden.

3.2 Wahl des Kurs- bzw. Klassensprechers

- a. Es gilt 3.1.b.
- b. Kurs- bzw. Klassensprecher werden aus der Mitte der Klassenschülerversammlung bzw. von den Schülern eines jeden Stammkurses spätestens in der dritten Unterrichtswoche gemäß 3.2.a-h in einer geheimen Wahl gewählt.
- c. Der Stellvertreter wird in einer zweiten unabhängigen Wahl geheim gewählt.
- d. Die Klassen-/ Kursschülerversammlung kann bestimmen, ob im ersten Wahlgang eine relative oder eine absolute Mehrheit ausreicht.
- e. Die Klassen-/ Kursschülerversammlung bestimmt einen Schüler zum Wahlleiter. Auf Wunsch der Klassen-/ Kursschülerversammlung kann die Wahlleitung auch der Klassenlehrer übernehmen.
- f. Jeder Schüler kann ein anderes Mitglied der Klassen-/ Kursschülerversammlung oder sich selbst zum Amt des Klassen-/ Kursprechers bzw. des Stellvertreters vorschlagen.
- g. Gewählt wird, wer im ersten Wahlgang die relative Mehrheit bzw. die absolute Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- h. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i. Bei Rücktritt des Klassen-/ Kursprechers oder seines Stellvertreters sind unmittelbar Neuwahlen nach 3.2.a-g anzusetzen.

3.3 Wahlen und Beschlüsse im Schülerrat

- a. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- b. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt werden, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- c. Beschlüsse finden per Handzeichen statt, auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.
- d. Es gilt 2.3.d.

3.4 Wahlen des Schülersprechers

- a. Es gilt 2.3.d.
- b. Die stellvertretenden Schülersprecher werden spätestens am SMV-Tag in der siebten Unterrichtswoche in einer geheimen Wahl gewählt.
- c. Jeder Schüler ab Klassenstufe 9 kann sich für das Amt des ersten und zweiten stellvertretenden Schülersprechers bewerben.
- d. Bewerber für den ersten stellvertretenden Schülersprecher müssen vor dem SMV-Tag ihre Kandidatur ankündigen. Anwärter auf das Amt des zweiten stellvertretenden Schülersprechers bewerben sich am SMV-Tag im Schülerrat.
- e. Der erste stellvertretende Schülersprecher wird von der gesamten Schülerschaft geheim in den Klassen gewählt.
Der zweite stellvertretende Schülersprecher wird von den Mitgliedern des Schülerrates in einer unabhängigen Wahl geheim gewählt.
- f. Jeder Schüler gibt seine Stimme für einen Kandidaten in der Klasse ab. Die exakte Anzahl der Stimmen pro Kandidat werden in den Klassen gesammelt und über die Klassensprecher dem Wahlkomitee übergeben.
Jedes Mitglied des Schülerrates erhält ein Stimmzettel für die Wahl des zweiten Stellvertreters.
- g. Die gesammelten Stimmen aller Klassen pro Kandidat des ersten stellvertretenden Schülersprechers werden vom Wahlkomitee unter Aufsicht eines Verbindungslehrers ausgezählt.
Die Wahlzettel für die Wahl des zweiten stellvertretenden Schülersprechers werden von den Verbindungslehrern vorbereitet und werden nach der Wahl öffentlich und unter Aufsicht der Verbindungslehrer ausgezählt.
- h. Gewählt wird, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- i. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten im Schülerrat.
Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j. Bei Rücktritt des Schülersprechers oder seines Stellvertreters sind unmittelbar Neuwahlen nach 3.4.a-l anzusetzen.

3.5 Wahlen und Beschlüsse im SST und UST

- a. Das SST bzw. UST ist immer in Anwesenheit der Schülersprecher bzw. der Verbindungsschüler beschlussfähig.
- b. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt werden, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- c. Beschlüsse finden per Handzeichen statt, auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.

3.6 Wahl des Unterstufensprechers

- a. Unterstufensprecher werden spätestens am SMV-Tag in der siebten Unterrichtswoche im Schülerrat in einer geheimen Wahl gewählt.
- b. Wählen dürfen die Klassensprecher und die Stellvertreter der Klasse 5-7. Sie erhalten einen Stimmzettel.
- c. Jeder Schüler ab Klassenstufe 5-7 kann sich für das Amt des Unterstufensprechers bzw. dessen Stellvertreter bewerben.
- d. Die Klassenschülerversammlung darf ein Votum für die Wahl des Unterstufensprechers abgeben. Der Klassensprecher oder dessen Stellvertreter sind nicht an dieses Votum gebunden.
- e. Die Stellvertreter werden in weiteren unabhängigen Wahlen geheim gewählt.
- f. Unterstufensprecher und Stellvertreter müssen nicht von unterschiedlichem Geschlecht sein.
- g. Die Wahlzettel werden von den Verbindungslehrern vorbereitet.
- h. Die Wahlzettel werden nach der Wahl öffentlich und unter Aufsicht der Verbindungslehrer ausgezählt.
- i. Gewählt wird, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- j. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- k. Der Unterstufensprecher und Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt.
- l. Bei Rücktritt des Schülersprechers oder seines Stellvertreters sind unmittelbar Neuwahlen nach 3.6.a-k anzusetzen.

3.7 Wahlen der Delegierten der Schulkonferenz

- a. Die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter der Schulkonferenz findet geheim und in nur einer Wahl statt.
- b. Jeder Schüler hat drei Stimmzettel.
- c. Kandidaten werden aus der Mitte des Schülerrates am SMV-Tag aufgestellt und gewählt.
- d. Die Wahlzettel werden von den Verbindungslehrern vorbereitet.
- e. Die Wahlzettel werden nach der Wahl öffentlich und unter Aufsicht der Verbindungslehrer ausgezählt.
- f. Gewählt werden die, die im Wahlgang die meisten Stimmen für sich beanspruchen können.
- g. Die Stellvertreter sind diejenigen, die im ersten Wahlgang die zweitmeisten Stimmen für sich beanspruchen.

3.8 Wahl des Verbindungslehrers

- a. Die Verbindungslehrer werden spätestens in der siebten Woche am SMV-Tag vom Schülerrat geheim gewählt.
- b. Wählen dürfen alle Mitglieder des Schülerrates sowie Mitglieder der SMV.
- c. Die Klassenschülerversammlung darf ein Votum für die Wahl des Verbindungslehrers abgeben. Der Klassensprecher oder dessen Stellvertreter sind nicht an dieses Votum gebunden.
- d. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.
- e. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- f. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

4. Evaluation

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente und Methoden der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

Die SMV informiert die Schülerschaft und die Lehrerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung und führt regelmäßig Gespräche mit der Schulleitung. Dazu führt die SMV auch regelmäßig Umfragen durch. Die SMV beteiligt sich an Seminaren zur Fortbildung, um die SMV-Arbeit zu verbessern.

5. Finanzierung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den Verbindungslehrern verwaltet und über ein Konto beim Geldinstitut Volksbank verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Ausschüsse in gegenseitigem Einverständnis tätigen. In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch Vorschlag des Elternbeirats. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet

Finanzielle Mittel erhält die SMV durch:

- ... Veranstaltungen der SMV
- ... Verkauf von Getränken an Schulveranstaltung
- ... Vertrieb von Schulmerchandise
- ... nicht zweckgebundene Spenden
- ... den freiwilligen Jahresbeitrag von Schülern.

6. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 18.07.2022 von mindestens 42 der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vom Schülerrat geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Gez.

Die Schülersprecher, die Verbindungslehrer und zwei weitere, bei der Abstimmung anwesende Mitglieder des Schülerrats.

Dies ist eine Kopie und deshalb nicht unterschrieben! Das Original liegt zur Einsicht bei der SMV des Alfred-Amann-Gymnasiums bereit.